



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

A. Problem

In der derzeitigen Fassung des Landeswaldgesetzes sind waldpädagogische Einrichtungen nicht als Bestandteile des Waldes berücksichtigt. Derartige Nutzungen sind jedoch gewünscht, um die Bedeutung des Waldes dauerhaft und nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und eine dauerhafte gesellschaftliche Akzeptanz des Waldes und der Notwendigkeit seines Schutzes zu gewährleisten. Das bestehende Defizit hat zur Folge, dass zum Beispiel selbst kleine bauliche Anlagen von Waldkindergärten im Wald (typischerweise Bauwagen) von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung gesondert zugelassen werden müssten, was mit zusätzlichem Aufwand, Kosten und zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.

B. Lösung

In § 2 Absatz 1 Satz 2 Landeswaldgesetz werden naturnahe Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen, zu Bestandteilen des Waldes erklärt. Dies hat zur Folge, dass das Baugesetzbuch des Bundes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1) einer Zulassung baulicher Anlagen von Waldkindergärten im Wald nicht entgegensteht. Eine gesonderte Bauleitplanung zugunsten von Waldkindergärten wird entbehrlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keinerlei zusätzliche Kosten. Den Gemeinden, die z. B. Waldkindergärten wünschen, werden Planungskosten von der Hand gehalten.

2. Verwaltungsaufwand

Weder dem Land noch den Kommunen entsteht zusätzlicher Aufwand. Bei den Kommunen, die z.B. Waldkindergärten wünschen, reduziert sich der Verwaltungsaufwand, da keine gesonderte Bauleitplanung mehr erforderlich ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Für eine länderübergreifende Zusammenarbeit bestand kein Anlass.

F. Information des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswaldgesetzes**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze, Liegewiesen und Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Begründung

Die naturpädagogische Erziehung und Bildung von Kindern im Wald ist dazu geeignet, den Wald und seine Bedeutung für die Allgemeinheit nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und seine Akzeptanz in der Gesellschaft zu sichern. Diese Akzeptanz ist die Voraussetzung für den langfristigen Erhalt des Waldes und für die Sicherung seiner Funktionen (§ 1 Absatz 2 LWaldG). Insofern fördert die naturpädagogische Erziehung und Bildung von Kindern im Wald dessen Erhaltung; Einrichtungen, die zu diesem Zweck im Wald errichtet werden, haben gegenüber dem Wald eine dienende Funktion.

Als Folge der Gesetzesänderung wird die Zulassung derartiger Einrichtungen im Wald erleichtert. Denn das Landeswaldgesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf Planungen, insbesondere Flächennutzungspläne. Welche baulichen Nutzungen planungsrechtlich mit der Darstellung Wald in Flächennutzungsplänen vereinbar sind, richtet sich unmittelbar nach dem Landeswaldgesetz. Als Folge der Änderung steht die Ausweisung „Wald“ in Flächennutzungsplänen der Errichtung naturnaher und waldverträglicher waldpädagogischer Einrichtungen nicht mehr entgegen; die Gemeinden sind nicht mehr gezwungen, ihre Bauleitplanung zu ändern, wenn sie derartige Einrichtungen in Wäldern wünschen.

Um eine weder bauplanungsrechtlich noch forstrechtlich gewünschte Zersiedelung von Wäldern im Außenbereich zu verhindern, wird die Regelung auf Einrichtungen zur Kindererziehung beschränkt, die zudem naturnah und waldverträglich ausgestaltet sein müssen. Dabei wird auch der Schutz des Waldes berücksichtigt. Die Neuregelung ist systematisch an die Gebote aus § 1 Absatz 2 LWaldG angebunden, den Wald zu erhalten, naturnah (und damit waldverträglich) zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Auch im Hinblick darauf lässt das Gesetz – ganz im Sinne der Naturpädagogik – nur eine naturnahe und damit waldverträgliche Nutzung zu. Auf diese Weise wird auch dem bauplanungsrechtlichen Prinzip der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zur Geltung verholfen. Die Neuregelung mit der unmittelbaren Verknüpfung des Bildungserfordernisses und des Gebotes der Naturnähe der Kindertageseinrichtung gewährleistet waldderechtlich dasselbe hohe Schutzniveau, das § 35 Abs. 2 BauGB als Außenbereichsschutz garantiert. Massiv gegründete Gebäude sind nach beiden Gesetzen im Wald nicht zulässig. Die Gebote der Schonung des Waldes und des Außenbereichs ermöglichen lediglich eingriffsminimale bauliche Anlagen, die naturnah und waldverträglich und damit auch leicht wieder zu entfernen sind.